

Zu §. 19. So groß die Bedenken waren, welche bei dieser §. aufstießen, so konnte man doch andererseits auch nicht verkennen, daß die Regierung Mittel haben müsse, überhandgenommenem Salzeinschleif zu steuern; diese Berücksichtigung und die Erklärung der Herren Regierungskommissarien, daß die Regierung so lange als möglich die Wiedereinführung der Salzconscription vermeiden werde, ließen bei der Strafbestimmung um so mehr Beruhigung fassen, als durch den Beschluß der zweiten Kammer, wonach aus der Ueberschrift die Worte:

„oder verdächtige“

und in der ersten Zeile die Worte:

„oder dringender Verdacht entstehen“

wegfallen, dagegen nach den Worten der ersten Zeile:

„Sollten sich“

die Worte:

„durch wiederholte Salzeinschleife“

eingeschoben werden sollen, eine Milde rung erlangt worden ist.

Die Deputa tion en empfehlen:

- 1) diesem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten,
- 2) demnächst aber auch zu noch mehrer Beruhigung einem Antrag in der Schrift, dahin gehend: wie man voraussetze, daß der Wiedereinführung der Salzconscription in einem Orte eine Verwarnung jedesmal vorausgehe, ihre Zustimmung zu erklären; zu diesem wird der Beitritt der zweiten Kammer noch zu veranlassen sein.

Prinz Johann: Bei dieser Paragra phe wollte ich mir einen Antrag, oder vielmehr einen doppelten Antrag an die geehrte Kammer erlauben. Der eine ist ein Zusatz zu dem Deputationsantrage unter 2, der andere ist ein Antrag zu der Paragra phe selbst. Der eine Antrag würde so lauten, daß fortgefahren würde: „auch hierbei Individual- nicht Communaldeputatsbücher angelegt und die Salzreste des Einzelnen nur als Verdachtsgrund, und nicht ohne Weiteres als Grund der Nachzahlung angesehen werden möchten.“ Es bezieht sich der Antrag auf den unerwarteten Fall, daß irgendwo die Einführung der Salzconscription sich nöthig machte. Der zweite Antrag bezieht sich auf die Paragra phe selbst, und lautet so, daß die Verweisung aus einer ausdrücklich bezeichneten Niederlage wegfallen soll. Ich werde mir erlauben, mit wenigen Worten diese Anträge zu entwickeln. Ich glaube, es ist Niemand, der die Paragra phe angesehen hat, entgangen, daß hier eine Strafe für ganze Ortschaften bestimmt wird, was eigentlich allen criminalistischen Principien entgegen ist, indem Gemeinden nie straffällig werden können. Betrachtet man aber die Sache genau, so handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine administrative Controle in der Gegend, wo Salzeinschleife sich gewöhnlich gezeigt haben. In einem solchen Falle, wenn es sich um Controlmaßregeln handelt, muß jede Commun, überhaupt jeder sich einer solchen Controle unterwerfen, wie jeder sich in dem Fall, wenn Diebstähle irgendwo häufig vorkommen, sich den diesfalligen Polizeimaßregeln unterwerfen muß. Ich glaube aber, es kann diese Maßregel sich nur auf die Controle beschränken, und sie kann nicht weiter greifen. Gehen wir auf das Historische der Salzconscription zurück, so finden wir, daß das Mandat von 1777 die Bestimmung getroffen hat,

daß jeder zwei Meßen Salz consumiren, und wenn er sie nicht consumirt, sie bezahlen muß. Man ging davon aus, daß dies ein Quantum sei, welches der Mensch im Minimum braucht, und da war es natürlich, daß man eine Präsumtion juris et de jure annahm, und daß man für einen solchen Fall, wo diese Consumtion nicht statt fand, die Nachzahlung eintreten ließ. Diese Präsumtion habe ich früher nicht für so unrichtig gehalten, da die Erfahrung bewies, daß in dem Theile des Landes, wo die Einschleifung wegen der geographischen Lage nicht möglich war, stets das volle Conscriptionsquantum nöthig wurde, und keine Reste verblieben. Gleichwohl ist mir eingeworfen worden, daß die Armen hier von den Reichen abhängig würden, die Volksgewohnheiten sehr verschieden seien, und Fälle vorkommen können, daß Jemand nicht das völlige Salzquantum verbrauche, und doch einen Unterschleif nicht gemacht habe. Ist dem so, so scheint ein unmittelbares Verlangen der Nachzahlung eine große Unbilligkeit zu sein. Es ist nicht zu verkennen, daß in den späteren Gesetzen eine mildere Bestimmung gegeben worden ist, namentlich für den Fall, wenn Jemand an Familiengliedern Verlust erlitt, oder an dem Viehstande eine Verminderung eintrat. In diesem Falle ist ein Nachlaß gegeben worden, und in der Praxis hat sich die Sache weit milder gestaltet, als sie auf dem Papiere erscheint. Gleichwohl ist es ein Punkt, der sich nicht rechtfertigen läßt, und um so schreiender erscheinen wird, wenn die Nachzahlung nur einen gewissen Ort trifft, wo viele Leute sein können, welche an dem Einschleifen völlig unschuldig sind. Hierdurch würde sich der Antrag rechtfertigen, wornach ich die Salzreste nur als Verdachtsgrund angesehen wissen will. Was die Einführung von Individual-, nicht Communaldeputatsbüchern betrifft, so lege ich einen geringern Werth darauf. Früher wurden Individualdeputatsbücher geführt, später wurden Communaldeputatsbücher eingeführt, wenn sich die ganze Commun dazu anheischig machte, das Salz zu einem gewissen Quantum zu entnehmen; später wurde diese Einrichtung auf alle Communen ausgedehnt. Erinnerung ich mich recht, so erfolgte dies im Jahre 1806, und es wurde bestimmt, daß, wenn sich Reste ergeben, und die Commun sie nicht zahle, Individualbücher anzulegen seien. Indessen ist man später wieder davon abgegangen, und an den meisten Orten, wo Unterschleife sich vorfanden, hat man die Individualdeputatsbücher wieder einführen müssen. Es ist aber nicht zu leugnen, daß dies zu manchen Nachtheilen führen kann, und daß die Commun, um sich der Belästigung mit den Individualdeputatsbüchern zu entledigen, die Summe bezahlt, welche dann Personen trifft, die gar nicht betheilt sind. Ich glaube auch, daß dies nicht die Absicht der Regierung ist. Was den zweiten Antrag bei dieser Paragra phe betrifft, der auch den Wegfall der Worte: „unter ausdrücklicher Bezeichnung der Niederlage“ angeht, so glaube ich, daß dieser vollkommen gerechtfertigt sei. Einmal scheint mir diese Bestimmung nicht nothwendig. Die Paragra phe des Gesetzes unter 2. giebt schon genügende Vorschriften, indem sechs Monate vorher, wenn eine Niederlagsveränderung eintreten soll, die Commun sich melden muß; denn an